Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/24 6Ob334/99g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

ABGB §1486 Z3

Rechtssatz

Nach Lehre und ständiger Rechtsprechung kommt die kurze Verjährungsfrist des§ 1486 Z 3 ABGB nur für privatrechtliche Pflegegebührenforderungen zur Anwendung, nicht jedoch für Pflegegebühren, die im öffentlichen Recht begründet sind. Dass eine Pflegegebührenforderung von einer öffentlichen Krankenanstalt erhoben wird, sagt für sich allein noch nichts über den Charakter der Forderung als einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen aus. Dass die Führung öffentlicher Krankenanstalten und damit auch der Behandlungsvertrag und Aufnahmevertrag mit den Patienten nach herrschender Lehre und Rechtsprechung der Privatwirtschaftsverwaltung unterliegt, ist für sich allein gleichfalls nicht entscheidend.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 334/99g
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 334/99g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113198

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0060OB00334_99G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at